

Kurztitel

Ehegesetz

Kundmachungsorgan

dRGBI. I S 807/1938 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 280/1978

§/Artikel/Anlage

§ 97

Inkrafttretensdatum

01.07.1978

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text**Verträge**

§ 97. (1) Auf den Anspruch auf Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens nach den §§ 81 bis 96 kann im voraus rechtswirksam nicht verzichtet werden. Verträge, die die Aufteilung ehelicher Ersparnisse im voraus regeln, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen, die die Ehegatten im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse schließen.